

HAUSORDNUNG FÜR DAS MUSEUM BURG FALKENSTEIN

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Burggeländes. Sie ist für alle Besucherinnen und Besucher der Burg Falkenstein verbindlich. Mit dem Erwerb eines Tickets bzw. der Nutzung von sonstigen Berechtigungen zum Betreten der Burg, wie z.B. Jahreskarten Eintritte erkennen die Besucher/innen die Hausordnung an.
2. Den Weisungen des Museums- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 2 Verhalten innerhalb des Burggeländes und Museums

1. Das Befahren des Burggeländes und das Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb des Burggeländes sind nur mit einer von der Stiftung erteilten Genehmigung gestattet. In diesen Fällen sind ausschließlich die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen. Die Feuerwehrezufahrt ist grundsätzlich freizuhalten.

Das genehmigte Abstellen von Kraftfahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt ebenso für Fahrräder, Kinderwagen o.ä.. Die Stiftung übernimmt für evtl. Schäden keine Haftung.

2. Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren ist ausschließlich im Bereich der Vorburg gestattet. Der Tierhalter ist zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Angeleinte Tiere sind so zu führen und zu platzieren, dass alle Zu- und Ausgänge gefahrlos ohne Behinderungen passiert werden können.
3. Fotografieren und Videoaufnahmen innerhalb geschlossener Räume einschließlich Kassengebäude / Souvenirshop sind nicht gestattet.
4. Führungen durch die Burg und die Ausstellungsräume werden ausschließlich von stiftungseigenem bzw. beauftragtem Personal durchgeführt. Stiftungsfremde Personen sind nicht berechtigt, eigenmächtig Führungen zu veranstalten.
5. Das Betreten des Museums ist nicht gestattet mit
 - großen Handtaschen, Aktentaschen, Koffern, Rucksäcken, Paketen,
 - großen Regenschirmen,
 - Rollern oder sonstigen sperrigen Gegenständen,
 - mit Hunden oder anderen Tieren.
6. Weiterhin ist untersagt:

im Museum

- Ausstellungsstücke jeder Art und Vitrinen zu berühren;
- innerhalb geschlossener Räume und im inneren Museumsbereich zu essen, zu trinken und zu rauchen;
- innerhalb der Museumsräume Fenster zu öffnen
- das Museum im alkoholisierten Zustand zu betreten

im gesamten Burggelände

- Felsen, Zinnen, Burgmauern sowie Baustellen zu erklettern, zu betreten oder zu beschädigen;
- von den Mauern Steine o.ä. Gegenstände herab zu werfen, abzuschießen usw.;
- Pflanzen im Burggelände abzubrechen, herauszureißen oder anderweitig zu beschädigen;
- mit offenem Feuer (mit Ausnahme der gesicherten Feuerstelle des gastronomischen Betriebes), Feuerwerkskörpern usw. im gesamten Burggelände umzugehen;
- Absperrungen usw. zu übertreten, zu entfernen oder zu zerstören.

7. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Anweisungen und dadurch verursachte Schäden haftet der Verursacher und kann für evtl. Folgekosten haftbar gemacht werden

§ 3 Hausrecht

1. Der Leiter des Museums oder von ihm beauftragte Mitarbeiter des Museums (Museumspersonal) üben das Hausrecht aus.
2. Das Museumspersonal ist befugt, Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen und die Anweisungen des Personals nicht befolgen, aus dem Burggelände zu verweisen. Das entrichtete Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht erstattet. Bei Weigerung, das Gelände zu verlassen, ist das Personal berechtigt, polizeiliche Hilfe anzufordern. Daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.
3. Die Stiftung kann gegenüber Personen, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Hausordnung verstoßen, für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft ein **Hausverbot** aussprechen. Das Betreten der Burganlage trotz Hausverbotes kann eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
4. Im Falle einer strafbaren Handlung ist das Aufsichtspersonal berechtigt, die Identität von Personen, die auf frischer Tat angetroffen oder gestellt werden, sofort festzustellen. Sofern dies nicht möglich ist oder die Person fluchtverdächtig ist, ist das Personal berechtigt, sie bis zum Eintreffen der Polizei vorläufig festzuhalten.

§ 4 Zutritt

1. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer Person, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Das Museumspersonal kann Ausnahmen zulassen.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. eines gültigen Kassenbons sein. Entrichtete Eintrittsgelder, Gebühren o.ä. werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 Haftung

1. Das Betreten des gesamten Burggeländes (einschließlich der Museumsräume) erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stiftung, das Museum in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für Sach- und Vermögensschäden haftet die Stiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Türdurchgänge in Breite und Höhe, Treppen, Schwellen usw. sind historisch gewachsen und können von den derzeit geltenden Normen abweichen. Für Schäden, Unfälle oder Verletzungen, die aus dieser Tatsache geschuldet sind, haftet die Stiftung nicht.
3. Schäden, Unfälle oder Verletzungen, die Besucher erleiden sind sofort dem Aufsichtspersonal oder der Museumsleitung zu melden. Nachträgliche Meldungen können nicht anerkannt werden. Eventuelle Schadensersatzansprüche sind schriftlich gegenüber der Stiftung einzureichen.
4. Die Stiftung haftet nicht für Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von mitgebrachten Sachen.
5. Die Stiftung haftet nicht für Schäden durch Dritte.

§ 6 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Museumsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Hausordnung abweichende Festlegungen getroffen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf. Die von den Ausnahmeregelungen nicht betroffenen Bestimmungen der Hausordnung behalten ihre Gültigkeit.

§ 7 Gültigkeit

Die Hausordnung tritt am Tag ihres Aushanges im Museum in Kraft. Bisherige Bestimmungen werden damit ungültig. Das gilt nicht für weitergehende Bestimmungen und Anordnungen.

Dr. C. Philipsen
Generaldirektor der
Kulturstiftung Sachsen- Anhalt

Burg Falkenstein, den 01.04.2017